

## Lesefassung der

### Entgeltordnung des Schulverbandes Brokstedt u. U. für das Angebot der offenen Ganztagschule an der Grundschule Brokstedt

Die nachstehende Lesefassung berücksichtigt die:

**Entgeltordnung:** Beschluss der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Brokstedt u. U. vom 05.12.2017, Bekanntmachung der Entgeltordnung am 30.01.2018. Die Entgeltordnung tritt ab dem 01.08.2017 in Kraft.

**1. Änderung:** Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 11.12.2019, Bekanntmachung der Entgeltordnung am 23.12.2019. Die Entgeltordnung tritt ab dem 01.02.2020 in Kraft.

**2. Änderung:** Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 06.05.2025, Bekanntmachung der Entgeltordnung am 03.07.2025. Die Entgeltordnung tritt ab dem 01.08.2025 in Kraft.

**3. Änderung:** Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 25.11.2025, Bekanntmachung der Entgeltordnung am 21.01.2026. Die Entgeltordnung tritt ab dem 01.02.2026 in Kraft.

Gemäß § 6 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) in Verbindung mit der Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagschulen sowie zur Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe und im achtjährigen gymnasialen Bildungsgang des Landes Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Schulverbandes Brokstedt u. U. auf ihrer Sitzung am 05.12.2017 folgende Entgeltordnung / mit 1. Änderung vom 11.12.2019 / mit 2. Änderung vom 06.05.2025 / mit 3. Änderung vom 25.11.2025 beschlossen:

#### § 1

Für die Nutzung der Angebote der Offenen Ganztagschule sind von den Erziehungsberechtigten folgende Entgelte zu entrichten:

1.) Betreuung und Hausaufgabenbetreuung inklusive Frühbetreuung, Mo.-Fr.: 07:00-08:00 Uhr und 12:00-15:00 Uhr

Für die Nutzung der Betreuung und der Hausaufgabenbetreuung an fünf Tagen/Woche ist ein monatliches Entgelt in Höhe von 135,00 € pro Kind zu zahlen.

Das Entgelt wird auch bei Inanspruchnahme eines geringeren Betreuungsbedarfes am Tag in voller Höhe fällig.

Pro Schulhalbjahr sind für die Betreuung und die Hausaufgabenbetreuung sechs Monatsentgelte zu bezahlen. Im ersten Schulhalbjahr werden die Entgelte für die Monate August bis Januar des Folgejahres und im zweiten Schulhalbjahr für die Monate Februar bis Juli jeweils im Voraus am 3. des jeweiligen Monats fällig.

2.) Ausschließlich Frühbetreuung, Mo.-Fr.: 7:00-8:00 Uhr

Für die ausschließliche Nutzung der Frühbetreuung an fünf Tagen/Woche ist ein monatliches Entgelt in Höhe von 35,00 € pro Kind zu zahlen.

Das Entgelt wird auch bei Inanspruchnahme eines geringeren Betreuungsbedarfes am Tag in voller Höhe fällig.

Pro Schulhalbjahr sind für die Betreuung und die Hausaufgabenbetreuung sechs Monatsentgelte zu bezahlen. Im ersten Schulhalbjahr werden die Entgelte für die Monate August bis Januar des Folgejahres und im zweiten Schulhalbjahr für die Monate Februar bis Juli jeweils im Voraus am 3. des jeweiligen Monats fällig.

### 3.) Kurse

Für die Teilnahme an Kursen (außer Betreuung und Hausaufgabenbetreuung) fallen keine Entgelte an.

## **§ 2**

- (1) Die Materialkosten für Einzelkurse sind in den in § 1 genannten Entgelten nicht enthalten. Sie können gesondert festgesetzt werden.
- (2) Die Zahlung des Entgeltes erfolgt in der Regel bargeldlos unter Verwendung des Lastschriftverfahrens. Hiervon ausgenommen ist die Zahlung des Entgeltes für die Betreuung von Gastkindern.
- (3) Die Entgelte sind auch für die Ferienzeiten zu zahlen, ein Anspruch auf Ferienbetreuung kann hieraus nicht hergeleitet werden.
- (4) Die Ferienbetreuung wird in der Zeit von 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr angeboten.
- (5) Es gibt vier Wochen Schließzeit im Jahr. Davon jeweils in der 1. bis 3. Sommerferienwoche in Schleswig-Holstein und eine Woche zum Jahresende (Weihnachten bis Neujahr). Die konkreten Schließzeiten werden jeweils im Vorjahr bekanntgegeben.

## **§ 3**

- (1) Diese 3. Änderung der Entgeltordnung tritt zum 01.02.2026 in Kraft.

Brokstedt, den 16.01.2026

gez. Aleena Collberg  
Verbandsvorsteherin